

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 01. November 2021

Nummer 67

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer erweiterten Testpflicht an Schulen  
auf dem Gebiet des Salzlandkreises **394**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Allgemeinverfügung zur Anordnung einer erweiterten Testpflicht an Schulen auf dem Gebiet des Salzlandkreises**

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung zur Anordnung einer erweiterten Testpflicht an Schulen auf dem Gebiet des Salzlandkreises**

#### **1. Adressaten der Allgemeinverfügung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt des Salzlandkreises nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

1.1 die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Salzlandkreis i. S. d. § 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), mithin sind insbesondere folgende Einrichtungen (nachfolgend als Schulen bezeichnet) umfasst:

- Allgemeinbildende Schulen: Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges,
- Berufsbildende Schulen: Berufsschulen, Berufsfachschulen, usw.

1.2 Personen, die

- eine Schule nach 1.1 besuchen (Schülerinnen und Schüler), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
- an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (Schulpersonal).

#### **2. Maßnahmen zur erweiterten Testung**

2.1 Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 2 SchulG LSA und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), abweichend von § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV nur gestattet, wenn sie sich

a) in der ersten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (01.11.2021 bis 05.11.2021) täglich

und

b) in der zweiten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (08.11.2021 bis 12.11.2021) an drei Tagen in der Woche

vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist.

Für den Fall, dass Personensorgeberechtigte den Antigen-Selbsttest in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern unmittelbar vor Schulbeginn durchzuführen, ist das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft des Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

2.2 Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.

2.3 Von der Testpflicht sind solche Personen ausgenommen,

- die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder
- die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind

und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

2.4 Die Schulleitung hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich dem Gesundheitsamt des Salzlandkreises zu übermitteln.

2.5 Die Ergebnisse der nach Ziff. 2.1. durchgeführten Selbsttests bzw. die vorgelegten qualifizierten Selbstauskünfte bzw. die nach Ziff. 2.2. vorgelegten Bescheinigungen sind von der Einrichtung zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten.

### 3. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

### 4. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### 5. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) folgenden Tag als bewirkt.

### Begründung

#### I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, sind Gegenmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 S. 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28a IfSG durch Rechtsverordnung für das ganze Land regeln. Von der Ermächtigung, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung der neuartigen Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 anzuordnen, hat das Land Sachsen-Anhalt zuletzt mit Erlass der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch § 16 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, weitergehende Regelungen durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die Rechtsverordnungen sind dabei für einen Bezirk oder Teile des Bezirks der Gebietskörperschaft zu treffen.

Sofern Anordnungen einen bestimmten (klar abgrenzbaren) Adressatenkreis betreffen, bleibt den Landkreisen die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere dort, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt.

Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht. Es handelt sich mit dem unter Ziff. 1 benannten Adressatenkreis um einen klar abgrenzbaren Personenkreis, bei dem es derzeit nachweislich vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt. Konkret sind 27 von 81 Schulen im Salzlandkreis betroffen. Durch entsprechendes Quarantänemanagement konnte zunächst noch vermieden werden, ganze Klassenverbände unter Quarantäne zu stellen. Zwischenzeitlich wurde es aufgrund des diffusen und erhöhten Infektionsgeschehens notwendig, für komplette Klassenverbände Quarantäne auszusprechen.

Bezogen auf die Fallzahlen in den letzten 7 Tagen im Salzlandkreis (Stand 26.10.2021) stellt sich die Situation bezogen auf unter 18jährige Personen wie folgt dar:

Unter den 391 Fällen der letzten 7 Tage im Salzlandkreis (Stand 26.10.2021) sind 124 unter 18jährige Personen. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 31,77 %.

Das erhöhte Infektionsgeschehen spiegelt sich ferner in der 7-Tage-Inzidenz wieder. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Datum	7-Tage-Inzidenz
14.10.2021	76,3
15.10.2021	68,3
16.10.2021	84,3
17.10.2021	91,8
18.10.2021	91,8
19.10.2021	85,9
20.10.2021	122,7
21.10.2021	149,9
22.10.2021	153,6
23.10.2021	140,3
24.10.2021	157,4
25.10.2021	160,6
26.10.2021	151,5

## II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a IfSG.

Der Salzlandkreis ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, vorliegend für den Erlass dieser Allgemeinverfügung, zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im entsprechenden Sinn, § 2 Nr. 1 IfSG.

### Zu 2.

Die Anordnungen zur erweiterten Testpflicht für den unter Ziff. 1 benannten Adressatenkreis beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Insbesondere kann der Salzlandkreis als zuständige Behörde notwendige, zur aktuellen Eindämmungsverordnung abweichende oder ergänzende, Schutzmaßnahmen treffen. Gemäß § 28a IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein:

- die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, § 28a Abs. 1 Nr. 2 a IfSG und

- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs, § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG.

Nach § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal das Schulgelände bereits derzeit grundsätzlich nur betreten, wenn sie sich zweimal in der Woche an den Schulen mittels Selbsttests testen bzw. die entsprechenden qualifizierten Selbstauskünfte bzw. eine entsprechende Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV beibringen. Ausgenommen sind ferner die Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, sofern sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Dieses in der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegte Maß an Testungen wird insbesondere für die ersten 14 Tage nach den Herbstferien für nicht ausreichend erachtet. Diese Annahme begründet sich einerseits auf dem unter Ziff. I. dargestellten Infektionsgeschehen an den benannten Schulen. Andererseits ist zu erwarten, dass viele die Herbstferien für Ausflüge und Urlaube nutzen. Mithin ist nach den Schulferien aufgrund der Reisetätigkeit mit einer erhöhten Gefahr des Eintrags des SARS-CoV-2-Virus zu rechnen, sodass insbesondere durch Reiserückkehrer eine verstärkte Testung erforderlich ist. Hinzu kommt, dass für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren derzeit keine Impfpflicht besteht und auch ein Großteil der älteren Schülerinnen und Schüler bisher nicht geimpft ist. Durch die vermehrte Testung soll die schnelle Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen verhindert werden, sodass erneute Schulschließungen vermieden werden können.

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben sich daher, in der ersten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (01.11.2021 bis 05.11.2021) täglich und in der zweiten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (08.11.2021 bis 12.11.2021) an drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes zu testen. Dazu wird den Schulen eine hinreichende Anzahl an Selbsttests zur Verfügung gestellt.

Zum Schulpersonal gehören insbesondere:

- Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher an Landesschulen, pädagogische Fachkräfte, kirchliche Lehrkräfte aufgrund von Gestellungsverträgen, Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- Schulassistentinnen und Schulassistenten, Assistentinnen und Assistenten aus dem Programm PAD,
- Begleitpersonen bei Schülerbeförderung, Inklusionsbegleiter und Inklusionsbegleiterinnen, notwendige Sprach- und Integrationsmittlerinnen/-mittler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ, Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem Programm „Teach first“, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister, Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, technische Assistentinnen und Assistenten.

Die konkrete Ausgestaltung der Testung obliegt der jeweiligen Schule unter Berücksichtigung der Vorgaben in dieser Allgemeinverfügung. Der Selbsttest soll vor Ort durchgeführt werden. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Personensorgeberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause unmittelbar vor Antritt des Schulweges mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

Ohne Testung mit negativem Testergebnis bzw. vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes ist der Zutritt grundsätzlich zu versagen. Die Testpflicht gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.

Aufgrund einer Vielzahl an Personenkontakten sowie der räumlichen und übrigen Rahmenbedingungen im Schulbetrieb besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich eine größere Gruppe mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Die durchgängige Umsetzung der Hygienekonzepte stellt besonders für jüngere Schulkinder eine besondere Herausforderung dar. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation eine Ausweitung der Testpflicht an den benannten Schulen.

Die Zutrittsregelung ist als Auflage für die Fortführung des Schulbetriebs nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 des IfSG eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag des Virus in die Schulen insbesondere nach den Herbstferien zu verhindern, die Infektionsrisiken in den Schulen zu verringern und schließlich Neuinfektionen zu vermeiden. Durch die Zutrittsregelung soll vermieden werden, dass nachweislich infizierte - asymptomatische - Personen am Schulunterricht teilnehmen und in der Schule andere Personen anstecken.

Diese Auflage ist erforderlich. Ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel, um dieses Infektionsrisiko zu vermeiden, besteht nicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt keine gleich wirksame Maßnahme in diesem Sinne dar. Die Zutrittsregelung und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise und ergänzen sich. Während durch die mit der Zutrittsregelung verbundenen Testung, zumindest Personen mit einer hohen Viruslast, der Kontakt zu anderen Personen in der Schule verhindert wird, werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen und das Risiko der Weiterverbreitung des Virus beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes verringert. Das Betreten des Schulgeländes durch infizierte Personen kann durch

das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hingegen nicht verhindert werden.

Schließlich ist die Zutrittsregelung auch angemessen. Einerseits werden die Grundrechte der Schüler und Schülerinnen sowie des Schulpersonals, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die Zutrittsregelung nur wenig beeinträchtigt. Das Schulgelände darf zur Testung bzw. nach entsprechender Testung betreten werden. Kosten für die getestete Person entstehen nicht. Andererseits erfüllt der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, indem er Gesundheit und Leben der anwesenden Personen in den Schulen vor Neuinfektionen schützt und das Infektionsgeschehen eindämmt. Außerdem kann die Zugangsregelung dazu beitragen, den Präsenzunterricht aufgrund des - durch die Zugangsregelung - geringeren Infektionsrisikos zu ermöglichen bzw. Schließungen von Schulen zu vermeiden, wodurch das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

Die Testergebnisse werden durch die Schulen dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen nach der jeweiligen Testung zu löschen oder zu vernichten. Hierdurch soll die Organisation der Zutrittsregelung ermöglicht und die gegebenenfalls notwendige Kontaktnachverfolgung des Gesundheitsamtes des Salzlandkreises gewährleistet werden.

Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, haben das Schulgelände zu verlassen. Die Schulleitung hat, sofern nach einer Selbsttestung von einer positiv getesteten Person oder deren Personensorgeberechtigten keine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) veranlasst wird, das Gesundheitsamt des Salzlandkreises über das Testergebnis zu informieren.

Zu 3.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 5.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Salzlandkreises ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Bernburg (Saale), den 28.10.2021

gez. Markus Bauer  
Landrat